

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: St2335\_300\_0,857 – St2335\_320\_0,338

St 2335

Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg

PROJIS-Nr.:

# Feststellungsentwurf

Unterlage 11

## Regelungsverzeichnis

aufgestellt:  
Staatliches Bauamt Ingolstadt



M a n d e l, Ltd. Baudirektor  
Ingolstadt, den 27.11.2015

# VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

## Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich werden sollen.

### 1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Die Kosten tragen der Freistaat Bayern und der Landkreis Eichstätt, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern und des Landkreises nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 31 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße ist der Freistaat Bayern. Straßenbaulastträger für die Kreisstraße ist der Landkreis Eichstätt. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 Abs. 1 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr.2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 Abs. 1 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Bauwerksverzeichnis und in Unterlage 12 dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, **Art. 6** Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Der Freistaat Bayern hat die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits erworben und übernimmt die Unterhaltslast.

## Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBI 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 - 0+560	Verbindungsrampe Süd (Wettstetten – Hepberg)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Zur planfreien Anbindung der St 2335 aus Richtung Wettstetten in die St 2335 nach Hepberg wird eine einstreifige Verbindungsrampe erstellt. Die Rampe wird mittels eines Brückenbauwerkes über die EI 43 geführt und anschließend mit einer Einfädelspur wieder an die St 2335 nach Hepberg angebunden. Die Ausbaubreite der Rampe beträgt 6,00 m (RRQ1 gemäß RAL für einspurige Rampen). Der Einfädelsstreifen erhält eine Länge von 150 m und eine Breite von 3,50 m. Der Randstreifen ist 0,50 m breit.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die Einfahrtrampe mit Einfädelsstreifen wird zum Bestandteil der Staatsstraße 2335 gewidmet (siehe auch Unterlage 12).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+000 - 0+375	Verbindungsrampe Nord (Hepberg –Wettstetten)	a) - b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Für den Verkehr von Hepberg nach Wettstetten wird der bisherige Anschluss der St 2335 nach Wettstetten zur Ausfahrtrampe umgebaut.</p> <p>Die Ausbaubreite der Rampe beträgt 6,00 m (RRQ1 gemäß RAL für einspurige Rampen). Der Ausfädelungstreifen wird entsprechend den gültigen Richtlinien auf 150 m verlängert. Die Ausbaubreite des Ausfädelungstreifens beträgt 3,50 m. Der Randstreifen ist 0,50 m breit.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der RStO-12 hergestellt.</p> <p>Die Ausfahrtrampe mit Ausfädelungstreifen wird zum Bestandteil der Staatsstraße 2335 gewidmet (siehe auch Unterlage 12).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art.32 Abs.4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	St 2335	Entwässerung (Innerhalb des Wasserschutzgebietes - Zone III)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das auf der Fahrbahnfläche anfallende Oberflächenwasser sowie der Abfluss aus den Damm- und Einschnittsflächen auf der tieferen Fahrbahnseite wird wie bisher in Mulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem bestehenden Entwässerungssystem der Ostumgehung Etting (Kr. EI 43) zugeführt. Einzelne Leitungen werden durch die Maßnahme überbaut. Diese werden in Lage und Höhe den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Brückenentwässerung des BW 1 (RV-Nr.6) wird ebenfalls an die Streckenentwässerung der Ostumgehung Etting angeschlossen.</p> <p>Die bestehende Entwässerungsleitung der Kreisstraße EI 43 führt zum Regenklär- und Rückhaltebecken westlich der Ostumgehung Etting, etwa 600 m südlich des Brückenbauwerkes, nördlich des „Manterinbaches“. Die Abflussmenge wird zusammen mit dem bisherigen Abfluss über ein Drosselbauwerk dosiert dem „Manterinbach“ zugeführt.</p> <p>Die Mulden einschließlich der Flächen zwischen den Mulden und der befestigten Straßenfläche werden gem. den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) abgedichtet.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
noch lfd Nr.3	St 2335	Entwässerung (innerhalb des Wasserschutzgebietes - Zone III)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ verwiesen.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in das Entwässerungssystem der Kreisstraße EI 43 obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Der Unterhalt der bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der Kreisstraße EI 43 obliegt wie bisher gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Landkreis Eichstätt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	St 2335	Entwässerung (außerhalb des Wasserschutzgebietes)	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Im Einschnittsbereich der Straße (Bau-km 0+000 – 0+100) wird das anfallende Oberflächenwasser wie bisher in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte der bestehenden Entwässerungsleitung der St 2335 zugeführt. Durch die Baumaßnahme wird die Einleitungsmenge in die vorhandene Rohrleitung nicht erhöht.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem jeweiligen Straßenbaulastträger.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) <b>bisheriger</b> b) <b>künftiger</b> <b>Eigentümer (E)</b> oder <b>Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
5	Verbindungs- rampe Süd 0+100 re	Anschluss des öffentl. Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 613/5, Gemarkung Wettstetten	a) Gemeinde Wettstetten (E/U) b) ---	Bei Bau-km 0+100 re wird der bestehende Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.- Nr. 613/5 an die Staatsstrasse 2335 aufgelassen. Der Weg wird auf einer Länge von 20 m zurückgebaut.  Der Feld- und Waldweg wurde beim Bau der ICE-Trasse Nürnberg - München zur Erschließung einer Erddeponie angelegt. Der Anschluss ist nicht mehr notwendig. Die Erschließung der örtlichen Grundstücke erfolgt nur noch über den bestehenden südlichen Anschluss, den ausgebauten Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 624 (Gemarkung Wettstetten).  Die Einziehung erfolgt gem. Art.8 Abs.6 BayStrWG.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	Verbindungsrampe Süd 0+183,5	Brücke St 2335 über Kr. EI 43 und einen Geh- und Radweg	a) --- b) Freistaat Bayern (E/U)	Die Staatsstraße 2335 kreuzt die Kreisstraße EI 43 mit dem zugehörigen Geh- und Radweg bei Bau-km 0+183,5 und wird mit einem Bauwerk höhenfrei überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 25,30 m Lichte Weite: 20,00 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 62,451 <sup>gon</sup> Breite zwischen den Geländern: 10,10 m  Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern gem. Art. 33 Abs.2 BayStrWG.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	Verbindungsrampe Süd 0+300 - 0+360	Ausschlitzung	a) --- b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Von Bau-km 0+300 bis Bau-km 0+360 wird die dargestellte Fläche zur Herstellung des Sichtfeldes ausgeschlitzt.</p> <p>Größe ca. 1200 m<sup>2</sup> max. Tiefe ca. 1,0 m</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	Verbindungsrampe Süd 0+345	Durchlass DN 400	a) --- b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das Oberflächenwasser der Einfahrtrampe mit anschließender Einfädelspur wird bei Bau-km 0+345 mittels eines Durchlasses DN 400 unter der Einfahrtrampe hindurchgeführt und an das bestehende Entwässerungssystem der Ostumgehung Etting angeschlossen.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	Verbindungsrampe Süd 0+470 - 0+560	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Wettstetten (E/U) b) Gemeinde Wettstetten (E/U)	<p>Von Bau-km 0+470 bis Bau-km 0+560 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 615/5, Gemarkung Wettstetten, von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 Abs.1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Wettstetten.</p>



**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	Verbindungs- rampe Nord 0+195 (li)	Durchlass DN 400	a) --- b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+195 (links) der Ausfahrtrampe (St 2335) wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der Straße.  Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	Verbindungsrampe Nord 0+195 (re)	Durchlass DN 400	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	Bei Bau-km 0+195 (rechts) der Ausfahrtrampe (St 2335) wird zur Durchleitung des Oberflächenwassers ein Durchlass DN 400 eingebaut und Bestandteil der Straße.  Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).  Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	Verbindungs- rampe Nord 0+217	Verlängerung eines bestehenden Durchlasses DN 300	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Durch den Umbau der Einmündung zu einer Ausfahrtrampe ist eine Verlängerung des Durchlasses DN 300 um ca. 4,0 m notwendig</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	Verbindungsrampe Nord 0+200–0+300	Geh- und Radweg	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Der bestehende unselbständige Geh- und Radweg FI-Nr 586/45, Gemarkung Wettstetten, entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der St 2335 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg bleibt unselbständiger Bestandteil der bestehenden St 2335.</p> <p>Die Widmung des Geh- und Radweges ergibt sich aus Art. 6 Abs. 8 BayStrWG (siehe auch Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	Kreisstraße EI 43	Geh- und Radweg	a) Landkreis Eichstätt (E/U) b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Der bestehende unselbständige Geh- und Radweg FI-Nr 613/2, Gemarkung Wettstetten, entlang des westlichen Fahrbahnrandes der EI 43 wird auf einer Länge von rd. 50 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Geh- und Radweg bleibt unselbständiger Bestandteil der Kreisstraße EI 43.</p> <p>Die Widmung des Geh- und Radweges ergibt sich aus Art. 6 Abs. 8 BayStrWG(siehe auch Unterlage 12).</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt wie bisher gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG dem Landkreis Eichstätt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	Ausfädelungs- streifen 0+275	Durchlass	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Durch den Anbau eines Ausfädelungsstreifens an die St 2335 ist eine Verlängerung des Durchlasses DN 150 um ca. 4,0 m notwendig</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	Ausfädelungsstreifen 0+280-0+400	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Wettstetten (E/U) b) Gemeinde Wettstetten (E/U)	<p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 586/4, Gemarkung Wettstetten, entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der St 2335 wird auf einer Länge von rd. 120 m von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Widmung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 Abs.1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde Wettstetten.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	Einfädelungs- streifen 0+470	Stromleitung (NS-Kabel)	a) Bayernwerk AG als Leitungsträger b) Bayernwerk AG als Leitungsträger	Bei Bau-km 0+470 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag mit der Bayernwerk AG Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	Einfädungs-streifen 0+500	Stromleitung	a) Stadtwerke Ingolstadt als Versorgungsunternehmen b) Stadtwerke Ingolstadt als Versorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+500 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ingolstadt berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Versorgungsunternehmen legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich nach privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt den Stadtwerken Ingolstadt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	Einfädungs-streifen 0+500	Wasserleitung HW 800 St Ka Zm	a) Stadtwerke Ingolstadt als Versorgungsunternehmen b) Stadtwerke Ingolstadt als Versorgungsunternehmen	Bei Bau-km 0+500 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ingolstadt berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Straßenbaulastträger und Versorgungsunternehmen legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag. Die Kostentragung regelt sich privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt den Stadtwerken Ingolstadt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	Einfädelungsstreifen 0+505	Wasserleitung (Entleerungsleitung) HW 800 St Ka Zm	a) Stadtwerke Ingolstadt als Versorgungsunternehmen b) Stadtwerke Ingolstadt als Versorgungsunternehmen	<p>Bei Bau-km 0+505 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Stadtwerke Ingolstadt berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u>  Straßenbaulastträger und Versorgungsunternehmen legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u.ä.) obliegt den Stadtwerken Ingolstadt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
21	Kreisstraße EI 43	Durchlass	a) Landkreis Eichstätt (E/U) b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Der bestehende Durchlass DN 600 zum Regenrückhaltebecken Fl.-Nr. 642 (RV-Nr. 22) ist für die anfallende Abflussmenge nicht mehr ausreichend und wird durch einen Durchlass DN 800 ersetzt.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt wie bisher gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Landkreis Eichstätt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 04.05.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	Kreisstraße EI 43	Regenrückhaltebecken	a) Landkreis Eichstätt (E/U) b) Landkreis Eichstätt (E/U)	<p>Das bestehende Regenrückhaltebecken (Fl.-Nr. 642), Gemarkung Wettstetten, ist für die anfallende Abflussmenge nicht mehr ausreichend und muss für das zusätzlich erforderliche Rückhaltevolumen von ca. 105 m<sup>3</sup> bei gleichbleibendem Drosselabfluss und der vorhandenen Einstauhöhe von 55 cm um 190 m<sup>2</sup> vergrößert werden.</p> <p>Das bestehende Regenklärbecken ist ausreichend dimensioniert und muss nicht vergrößert werden.</p> <p>Die Kosten teilen sich gemäß Art. 32 Abs. 4 BayStrWG der Freistaat Bayern (66,67 %) und der Landkreis Eichstätt (33,33 %).</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens obliegt wie bisher gemäß Art. 33 Abs.2 BayStrWG dem Landkreis Eichstätt.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	Verbindungs-rampe Süd 0+210	Tunnelbauwerk der ICE Trasse Nürnberg-München	a) Deutsche Bahn Immobilien Service GmbH (E/U)  b) Deutsche Bahn Immobilien Service GmbH (E/U)	<p>Das vorhandene Tunnelbauwerk der ICE Trasse Nürnberg-München führt unter der südlichen Verbindungsrampe (Wettstetten-Hepberg) hindurch.</p> <p>Das Bauwerk hat folgende Abmessungen:            Länge Tunnel: 3289 m            Lichte Weite: 3,10 m            Lichte Höhe ü. SO: 8,10 m</p> <p>An dem Bauwerk sind keine Maßnahmen vorgesehen.            Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**Höhenfreimachung St 2335 / EI 43 westlich Hepberg**

Unterlage: 11

Datum: 04.05.2015

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3 E	Siehe Unterlage 9.2 (Maßnahmen- plan)	Ersatzfläche Naturhaushalt	a) Freistaat Bayern (E/U) b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Das Grundstück Fl.Nr. 357 der Gemarkung Lenting wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Es soll durch Extensivierung der Bewirtschaftung und Herstellung von Geländesenken ein für wiesenbrütende Vogelarten optimiertes Grünland entstehen.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Zur Funktionserfüllung sind folgende Nutzungsbeschränkungen bei der Bewirtschaftung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1-2 malige Mahd/Jahr nicht vor Anfang Juli</li> <li>• Keine Düngung</li> <li>• Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz</li> </ul>